

# Satzung

des Wirtschaftsforums Burglengenfeld e.V.  
in der Fassung vom 18.10.2018

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum Burglengenfeld“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Burglengenfeld.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
  - nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Überparteilichkeit und Überkonfessionalität
  - in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Burglengenfeld interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der freien Berufe, des Dienstleistungsbereichs, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen und Personen, das wirtschaftliche Wachstum und besonders den City-Management-Gedanken zu fördern, hierzu die Entscheidungsfindungen in den kommunalen Organen zu unterstützen und bei deren Umsetzungen mitzuwirken und dadurch die Anziehungskraft der Stadt von Burglengenfeld zu erhalten und zu stärken.
2. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal hauptamtlich bestellt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden zwischen ordentlichem Mitglied und Fördermitglied.  
Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Voraussetzung ist ein gewerblicher Betrieb mit Sitz in Burglengenfeld.  
Fördermitglieder können alle weiteren natürlichen, juristischen Personen und Personenzusammenschlüsse sein ohne einen gewerblichen Betrieb in Burglengenfeld. Wer satzungsgemäß ordentliches Mitglied sein kann, ist von einer Fördermitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung und Unterzeichnung der Abbuchungserklärung für die Beiträge.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
4. Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Regelung:

1. Jedes Mitglied verfügt durch die Zahlung des Mindestbeitrages über 1 Stimme. Eine natürliche Person als Inhaber mehrerer Gewerbebetriebe kann mit der Mitgliedschaft von mehreren Gewerbebetrieben und damit der Zahlung von mehreren Mitgliedsbeiträgen pro weiteren Gewerbebetrieb eine weitere Stimme erhalten.
2. Alle Fördermitglieder können nur an der Beratung in der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie verfügen über kein Stimmrecht. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

## § 7 Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister (auch Kassenwart genannt),
  - e) fünf Beisitzern,
  - f) dem 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen. Sofern dieser ehrenamtlich tätig ist, gehört er dem Vorstand mit Sitz, aber ohne Stimme an. Der Vorstand kann aus den Beisitzern temporär einen Ersatzvertreter für den Schatzmeister und Schriftführer bestimmen.
3. Für Mitglieder des Vorstands im Sinne des Abs. 1 gilt:
  - a) Sie können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind, oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
  - b) Sie werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wahl der Beisitzer kann per Handzeichen geschehen, die übrigen in geheimer Wahl.
  - c) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
  - d) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
  - e) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
  - f) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder soweit er vom 1. Vorsitzenden ausdrücklich beauftragt wird, vertretungsberechtigt ist.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er ist berechtigt das Tagesgeschäft und die üblichen täglichen, vereinszweckdienlichen Entscheidungen eigenständig zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der 1. Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfordern eine einfache Mehrheit. Bei Ausgaben über 5000 Euro ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Der 1. Vorsitzende kann gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes sein Veto einlegen und diesen überstimmen. Der Sachverhalt muss in der kommenden Sitzung wiederholt vorgetragen und abgestimmt werden. Das Veto des 1. Vorsitzenden gilt als überstimmt, wenn alle anderen Vorstandsmitglieder einig sind. Im Zweifelsfall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder durch einmalige Bekanntmachung in der MZ-Ausgabe Burglengenfeld, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) folgenden Tag bzw. am Tag nach der Veröffentlichung.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über den Etat
  - e) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - a) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - b) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
  - c) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 12 Arbeitskreise**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitskreise bilden. Mitwirkende in den Arbeitskreisen müssen nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.
2. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand, der Arbeitskreissprecher wird vom Vorstand ernannt. Er wird in Vorstandssitzungen zu Gegenständen, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises betreffen, beratend zugezogen.
3. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 13 Geschäftsbericht**

1. Innerhalb von drei Monaten stellt der Vorstand allen Mitgliedern den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den geführten Kassenbericht zu. Der Geschäftsbericht und der Kassenbericht können auch in einer Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden.
2. Die Vereinskasse und die Geschäftsführung des Vereins werden mindestens einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählen sind.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47ff.). Sollte zum

Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Burglengenfeld mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wirtschaft i.S.d. § 2 Absatz 1 dieser Satzung verwendet werden muss.

Burglengenfeld, 18.10.2018

# Beitragsordnung

des Wirtschaftsforums Burglengenfeld e.V.  
in der Fassung vom 18.10.2018

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Verein Wirtschaftsforum Burglengenfeld e.V. erlässt gemäß seiner Satzung nachfolgende Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt.

## § 2 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist mit Beschluss des Vorstandes gültig und tritt mit dem kommenden Kalenderjahr in Kraft. Sie bleibt bis zur Änderung fortan bestehen.

## § 3 Beitragshöhen

Für die ordentlichen Mitglieder laut Satzung wird ein monatlicher Mindest-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 19 Euro beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus in einer Summe zum 1. Januar fällig.  
Für die Fördermitglieder laut Satzung wird ein monatlicher Mindest-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8 Euro beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus in einer Summe zum 1. Januar fällig.

## § 4 Ausschluss und Ausscheidung

Wird ein bestehendes Mitglied ausgeschlossen oder scheidet ein bestehendes Mitglied aus eigenem Willen aus, so besteht kein Anspruch auf Minderung, Rückzahlung oder Ausgleich.

## § 4 Weitere Beiträge

Für gezielte Aktionen, Mietsachen, Gemeinschaftswerbungen oder Standgebühren, kann der Vorstand von dem teilnehmenden Geschäft weitere Beiträge einfordern.

Burglengenfeld, 18.10.2018

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender,

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende,

\_\_\_\_\_  
Schriftführer,

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister,

\_\_\_\_\_  
Beisitzer,

\_\_\_\_\_  
Beisitzer,

\_\_\_\_\_  
Beisitzer,

\_\_\_\_\_  
Beisitzer,

\_\_\_\_\_  
Beisitzer,

\_\_\_\_\_  
Vertreter Stadt Burglengenfeld